

Einführung

Die RUAG Holding AG und ihre Tochtergesellschaften (hiernach gesamthaft RUAG) dienen vorab der Sicherstellung der Ausrüstung der Armee (Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Rüstungsunternehmen des Bundes, BGRB, SR 934.21). Der Bundesrat nimmt für den Bund die Rechte als Alleinaktionär an der Beteiligungsgesellschaft wahr.

Er berücksichtigt die Unabhängigkeit der RUAG als privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht und führt sie mit längerfristigen Zielen. Diese sind in erster Linie auf die Interessen des Bundes als Aktionär der RUAG ausgerichtet, tragen aber in angemessener Weise auch den Interessen des Bundes als bedeutender Kunde der RUAG Rechnung. Der Verwaltungsrat ist für die stufengerechte Umsetzung dieser strategischen Ziele verantwortlich.

Die Aufträge des Bundes an die RUAG unterliegen dem öffentlichen Beschaffungswesen.

1. Strategische Schwerpunkte

Der Bundesrat erwartet, dass die RUAG

- 1.1 die Schweizer Armee bei der Instandhaltung der Systeme und der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft als industrieller Partner unterstützt und ein auf die Erreichung dieses strategischen Zieles angepasstes, stufengerechtes Risikomanagement betreibt;
- 1.2 die vorhandenen Fähigkeiten für die zivilen und militärischen Kunden in der Schweiz und im Ausland gezielt weiterentwickelt und Synergien nutzt;
- 1.3 den Aufträgen des VBS Priorität beimisst, die Effizienz der Leistungserbringung zugunsten der Schweizer Armee fortlaufend verbessert und die Bestimmungen der Integralen Sicherheit des Bundes umsetzt;
- 1.4 in der Schweiz Schlüsselkompetenzen erhält und weiterentwickelt, die für die Schweizer Armee oder den Bund von strategischer Bedeutung sind oder die auf andere Art und Weise das Kerngeschäft stärken;
- 1.5 einen substantiellen Anteil des Nettoumsatzes in eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte investiert und dabei darauf achtet, dass die gewonnene Wertschöpfung primär einer dem Bund zugänglichen Technologiebasis dient;
- 1.6 in der Schweiz die regionalen Anliegen angemessen berücksichtigt;
- 1.7 unabhängig vom Standort der Geschäftseinheiten im Einklang mit den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik, namentlich in Bezug auf die Ausfuhr von Kriegsmaterial und doppelt verwendbaren Gütern tätig ist, sich ökologisch nachhaltig ausrichtet und insbesondere geeignete Massnahmen zur Vermeidung von aktiver und passiver Korruption ergreift.

2. Finanzielle Ziele

Der Bundesrat erwartet, dass die RUAG

- 2.1 eine Rentabilität ausweist, die mit vergleichbaren Technologie- und Wehrtechnikunternehmen in Europa Schritt hält und den Unternehmenswert nachhaltig steigert;

- 2.2 die Finanzierung der Unternehmung aus eigener Kraft sicherstellt und eine Nettoverschuldung von weniger als 1,5-mal EBITDA anstrebt, wobei zeitweise Überschreitungen dieser Quote nach Konsultation des Aktionärs möglich sind;
- 2.3 eine Dividende ausschüttet, die nicht unter 40 % des ausgewiesenen Reingewinns fällt.

3. Personalpolitische Ziele

Der Bundesrat erwartet, dass die RUAG

- 3.1 in der Schweiz und im Ausland gemäss den nationalen Standards eine fortschrittliche, auf sozialpartnerschaftlichen Vereinbarungen beruhende, transparente und ethischen Grundsätzen verpflichtete Personalpolitik verfolgt;
- 3.2 sich in der Schweizer Berufsbildung engagiert, entsprechende Ausbildungsstellen anbietet und unter marktwirtschaftlichen Bedingungen möglichst attraktive Arbeitsplätze schafft;
- 3.3 ein Vergütungssystem anwendet, das auf den nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens ausgerichtet ist und die Bestimmungen der Kaderlohnverordnung (SR 172.220.12) einhält.

4. Kooperationen und Beteiligungen

Der Bundesrat erwartet, dass die RUAG

- 4.1 weiterhin eine massvolle, auf den Kernfähigkeiten des Konzerns basierende Internationalisierungsstrategie verfolgt, welche die Marktposition der RUAG als Schweizer Unternehmen stärkt und die Technologiebasis im Sinne dieser strategischen Ziele erweitert;
- 4.2 eine dauernde und enge führungs-mässige Betreuung der Beteiligungen sicherstellt und keine unkalkulierbaren Risiken oder Klumpenrisiken in Kauf nimmt;
- 4.3 ihre Auslandbeteiligungen nicht zulasten der Wertschöpfung im Inland realisiert und jeweils prüft, ob im Rahmen der übrigen Vorgaben dieser strategischen Ziele Arbeitsplätze in der Schweiz statt im Ausland angesiedelt werden können;
- 4.4 den Aktionär bei bedeutenden Kooperationen und Beteiligungen vorgängig informiert und ihm die Konformität der geplanten Massnahmen mit den hier aufgeführten strategischen Zielen bestätigt;
- 4.5 Geschäftsfelder veräussert, die für den Aktionär und die RUAG nicht von strategisch-industrieller Logik sind.

5. Berichterstattung

- 5.1 Der Bundesrat erwartet, dass der Verwaltungsrat der RUAG Holding AG den Aktionär jährlich über den Geschäftsverlauf und die Erreichung dieser strategischen Ziele informiert.
- 5.2 Zwischen dem Aktionär und dem Verwaltungsrat der RUAG Holding AG finden quartalsweise Aussprachen statt. An diesen Aussprachen kann sich der Bundesrat durch das VBS und das EFD vertreten lassen.

6. Änderungen

- 6.1 Diese strategischen Ziele des Bundesrates für die RUAG Holding AG sind ab dem 1. Januar 2016 gültig und bis Ende 2019 befristet.

- 6.2 Die strategischen Ziele können innerhalb der laufenden Periode 2016 bis 2019 angepasst werden, wenn ein geändertes Umfeld dies als notwendig erscheinen lassen wird.